Sanierungstarifvertrag für die Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH
vom 25.05.2007

Sanierungs-TV Hellmig-Krankenhaus

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW)

und

der Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
Landesbezirk NRW
Düsseldorf

andererseits

wird folgender **Sanierungstarifvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich vor dem Hintergrund der einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Notlage und der sich abzeichnenden existenziellen Risiken über den Abschluss dieses Sanierungstarifvertrags einig. Es besteht Einvernehmen, dass zur Vermeidung der wirtschaftlichen Notlage alle Beschäftigtengruppen des Krankenhauses einen Beitrag leisten müssen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Beschäftigten der Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH gilt mit Inkraftreten dieses Tarifvertrages der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-K) vom 13. September 2005 in der für die Krankenhäuser geltenden Fassung und der Tarifvertrag zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Soweit der TVÜ-VKA auf den Stichtag 1. Oktober 2005 abstellt, gilt für die Beschäftigten der Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH an seiner Stelle der Stichtag 1. Juli 2007, alle weiteren Stichtagsregelungen werden darauf angepasst und gelten sinngemäß.

(3) Wegen der Überführung der Beschäftigten des Krankenhauses in den TVöD-K zum 1. Juli 2007 kann die Umsetzung des § 18 TVöD-K erst nach entsprechenden Vorarbeiten erfolgen; angesichts der hierfür erforderlichen Vorlaufzeit und der Notwendigkeit der Bündelung aller erforderlichen Kräfte für die Behebung der wirtschaftlichen Notlage, wird die Ausgestaltung des § 18 TVöD-K im Geltungszeitraum dieses Sanierungstarifvertrages durch Betriebsvereinbarung vorübergehend geregelt.

(4) Die Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH beantragt zum 30. Juni 2007 die ordentliche Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2
Sanierungsbeteiligung der Beschäftigten

(1) Für die Beschäftigten wird für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2010 anstatt der nach § 8 Abs. 2 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 zugesagten Leistung gemäß § 15 Abs. 3 ATV eine Leistung in Höhe von 2 v.H. vereinbart. Dadurch reduziert sich der Finanzierungsaufwand entsprechend.

(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-K beträgt im Jahr

2007 70 v.H.
2008 70 v.H.
2009 70 v.H.

der sich jeweils nach Maßgabe des § 20 TVöD-K ergebenden Höhe.

§ 3
Beschäftigungssicherung

Für die von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten werden betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen.

§ 4
Neu-, Um- oder Ausgründungen

Die Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Tarifvertrags auf Neu-, Um- oder Ausgründungen zu verzichten, deren Ziel die Anwendung eines Tarifvertrags ist, der nicht Verbandstarifvertrag des KAV NW bzw. der VKA ist. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftliche Handlungen, welche für Arbeitnehmer die Rechtsfolgen des § 613a BGB auslösen.

§ 5
Sanierungsprozess

Grundlage für die Gestaltung einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH ist das mittelfristige strategische Konzept zur Zukunftssicherung des Städt. Hellmig-Krankenhauses vom März 2005 und die entsprechenden Weiterführungen aus 12/06 und 1/07. Der Geschäftsführer ist zur Sicherung eines transparenten Sanierungsprozesses verpflichtet, auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten Papiers, halbjährlich über die erfolgten Sanierungsanstrengungen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH gegenüber dem Wirtschaftsausschuss (§ 106 Betriebsverfassungsgesetz) zu berichten.

§ 6
Rückzahlungsklausel

Sobald zum Ende der Laufzeit dieses Tarifvertrages auf der Grundlage eines testierten Jahresabschlusses für das Jahr 2010 festgestellt wird, dass das Eigenkapital von 500.000 Euro um einen Wert von mehr als 10.000 Euro überschritten ist, wird zwei Monate nach der Feststellung des Jahresabschlusses der den Betrag des Eigenkapitals von 500.000 Euro übersteigende Betrag einmalig in Form einer Einmalzahlung anteilig im Verhältnis des Bruttoregeljahresentgelts des einzelnen Beschäftigten zum Gesamtbruttopersonalaufwand an die von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten des Krankenhauses gezahlt. Die Betriebsparteien können durch Betriebsvereinbarung den Auszahlungsmodus einer Einmalzahlung im Sinne der Sätze 1 oder 2 auch abweichend gestalten. Als Obergrenze gelten die erbrachten Leistungen der Beschäftigten während der Laufzeit des Sanierungstarifvertrages.

Der Betriebsrat ist berechtigt, die Entwicklung des Eigenkapitals für die Laufzeit des Sanierungstarifvertrages durch einen Wirtschaftsprüfer seines Vertrauens überprüfen zu lassen.

§ 7
Verhandlungsklausel

(1) Sollten während der Laufzeit des Tarifvertrags gravierende Änderungen eintreten, die den Fortbestand des Krankenhauses oder den Erfolg des Sanierungskonzeptes gefährden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich Tarifvertragsverhandlungen aufzunehmen, um durch Änderungen den Zielen dieses Sanierungstarifvertrags weiter Rechnung zu tragen.

(2) Die Tarifvertragsparteien werden ein halbes Jahr vor Ablauf der Laufzeit prüfen, ob gegebenenfalls Verhandlungen über die Verlängerung des Sanierungstarifvertrages aufzunehmen sind.

§ 8
In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft, sofern zu diesem Zeitpunkt die ordentliche Mitgliedschaft und damit die Tarifbindung zum Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen begründet ist. Er endet mit Ablauf des 30. Juni 2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Nachwirkung im Sinne von § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.

Die Inkraftsetzung dieses Tarifvertrages steht ferner unter dem Vorbehalt, dass durch den Rat der Stadt Kamen ein Bekenntnis zur Aufrechterhaltung der Kommunalen Trägerschaft für einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren, beginnend mit der Inkraftsetzung dieses Tarifvertrages, beschlossen wird.

(2) Die Tarifvertragsparteien sind berechtigt, diesen Tarifvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn trotz schriftlicher Beanstandung wesentliche Inhalte dieses Tarifvertrags nicht eingehalten werden. Der von den Beschäftigten bis dahin geleistete Sanierungsbeitrag ist zu erstatten. Gleiches gilt im Fall einer Veräußerung des Krankenhauses.

Wuppertal, Kamen, Düsseldorf, den 25.05.2007

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband NW
Der Vorstand

Für die Hellmig-Krankenhaus Kamen GmbH
Die Geschäftsführung

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen